

Pfändung von Computern, Laptop und Smartphones

Immer wieder werden wir gefragt: "Ist mein iPhone, mein MacBook oder mein toller neuer Computer/Laptop pfändbar." Generell gilt: Unpfändbar sind sämtliche Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt des Schuldners dienen, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf. Hierzu gehören auch Computer, Handys und Smartphones. **Doch Vorsicht!** Über eine Austauschpfändung kann es schnell passieren, dass zukünftig mit einem Uralt-Modell gearbeitet werden muss.

Das Thema Pfändung ist leider sehr kompliziert. Weitere Informationen gibt es an unseren kostenfreien Hotlines.

- 0221-999 834-04 Insolvenzhotline für Menschen in der Insolvenz
- 0221-999834-05 Krisenhotline für Menschen vor der Insolvenz

Die Hotlines sind stark frequentiert. Sollten Sie nur den Anrufbeantworter erreichen, können Sie über den folgenden Link einen persönlichen Rückruftermin vereinbaren:

http://www.team-u.de/schnelle_hilfe/anfrage

In der Regel melden wir uns innerhalb von 3 Werktagen bei Ihnen.

Sie können auch einen kostenpflichtigen Coach buchen, der Sie durch die schwierige Situation begleitet. Nutzen Sie die Erfahrung derer, die diesen schmerzhaften Prozess bereits durchlebt haben und sich daher bestens auskennen. Seien Sie Ihren Gegnern immer einen Schritt voraus und buchen sie Ihren persönlichen Coach. Die Kosten betragen für Privatpersonen 80 € je Stunde zzgl. MwSt. und für Unternehmer und Selbstständige 125 € zzgl. MwSt., zahlbar im Voraus. Abgerechnet wird im 15-Minuten-Takt.

Weitere Informationen zum **Thema Pfändung** finden Sie in unserem Bereich **schnelle Hilfe** unter

http://www.team-u.de/schnelle_hilfe

Für **Selbstständige, Unternehmer** und **Immobilienbesitzer** empfehlen wir unsere Seite:

<http://www.team-u.de/krisen- und insolvenzberatung>

Ihr Team U

Weiter zur Information



A. Grundsätzliches

- Unpfändbar sind sämtliche Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt des Schuldners dienen, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf [vgl. Uhlenbruck/Hirte InsO § 36 Rn. 14; MüKInsO/Peters InsO § 36 Rn. 9)
- Von Bedeutung sind die allgemeinen örtlichen, sozialen und beruflichen Verhältnisse, aber auch persönliche Umstände wie das Alter des Schuldners, eine Behinderung oder die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (vgl. Kindl/Meller-Hannisch/Wolf, Gesamtes Recht der ZPO § 811 Rn. 10)
- So fällt der Computer oder Laptop eines Schriftstellers oder Journalisten nicht in die Insolvenzmasse
- Unpfändbar sind Gegenstände des gewöhnlichen Hausrats, also des täglichen Bedarfs im Haushalt (z.B. Fernsehgerät).
- Luxusgegenstände oder eine Sache mit besonderem Sammler- oder Alterswert gehören nicht zu den Gegenständen des gewöhnlichen Hausrats (vgl. MüKInsO/Peters InsO § 36 Rn. 61)
- Gegenstände, die in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt, eine Teilnahme am kulturellen Leben und Informationen über das Zeitgeschehen ermöglichen, dienen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens und können somit als für den persönlichen Gebrauch bestimmt unpfändbar sein (vgl. Kindl/Meller-Hannisch/Wolf, Gesamtes Recht der ZPO § 811 Rn. 11). Daher dient ein Rundfunkgerät wie auch ein Fernseher heute bescheidener Lebens- und Haushaltsführung, ist somit jeweils unpfändbar. Unpfändbar ist auch ein Telefon, nicht jedoch ein Anrufbeantworter oder ein Telefaxgerät (MüKInsO/Peters InsO § 36 Rn. 11)
- Allerdings ist zu beachten, dass bei technisch sehr hochwertigen Geräten eine Austauschpfändung vorgenommen werden kann. Die Vorschriften über die Austauschpfändung (§§ 811a, b ZPO) sind auch in der Insolvenz entsprechend anwendbar (Nerlich/Römermann/Andres InsO § 36 Rn. 8)

B. Pfändung eines Computer bzw. Laptops

- VG Münster, Urteil vom 26.06.2013, Az.: 3 K 1752/15
 - Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls
 - Pfändung des Notebooks ist rechtmäßig
 - Für eine bescheidene Lebensführung ist das Notebook in diesem Einzelfall nicht erforderlich, denn ein Computer oder Notebook muss nicht zwingend im eigenen Haushalt vorhanden sein, um einen solchen nutzen zu können
- VG Gießen, Beschluss vom 08.07.2011, Az.: 8 I 2046/11
 - Grundsätzliche Unpfändbarkeit von Computern und Laptops
 - Glaubhaftmachung, dass Computer für Bewerbungen benötigt wird

- BVerfG (Urteil vom 27.02.2008, Az.: 1 BvR 370/07) hat entschieden, dass die jüngere Entwicklung der Informationstechnik dazu geführt habe, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung seien
- OLG München, Beschluss vom 23.03.2010, Az.: 1 W 2689/09
 - Wenn sowohl Computer als auch Laptop vorhanden, dann kann ein Gerät gepfändet werden, weil zur eigenwirtschaftlichen Lebensführung genügt die Möglichkeit der Nutzung eines internetfähigen Computers
 - Maßgeblich ist, ob es sich um Lebensgut handelt, dessen ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung von zentraler Bedeutung ist
 - Angesichts der zunehmenden Bedeutung, die die Nutzung eines Computers in Privathaushalten hat, hält es der Senat zumindest für diskutabel, dass die ständige Verfügbarkeit eines solchen Gerätes mittlerweile zum notwendigen Lebensbedarf gehört. Maßgebliche Aspekte sind hierbei der hohe Grad der Verbreitung, vor allem aber die ständig zunehmende Internet-Nutzung im privaten Alltag, sei es zur Informationsbeschaffung, zur Kommunikation, zur Abwicklung von Geschäften oder als Unterhaltungsmedium, die in aller Regel einen Computer erfordert.
 - Es muss (glaubhaft) geltend gemacht werden, dass das Gerät hierfür genutzt wird
- AG Heidelberg, Beschluss vom 26.06.2014, Az.: 1 M 9/14
 - Computer unpfändbar aufgrund Weiterbildungsmaßnahmen
- Unpfändbar (vgl. BeckOGK/Reuschle BGB § 562 Rn. 27; vgl. Kindl/Meller/Hannisch/Wolf, Gesamtes Recht der ZPO § 811 Rn. 111)
 - Aber Einzelfallabwägung, ob ein Computer oder Laptop mit Internetzugang unter § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO fällt. Regelmäßig dürfte das nicht der Fall sein, da das Gerät auch beruflich genutzt wird, weil daran gearbeitet oder es zum Schreiben von Bewerbungen verwendet wird. Wird der Rechner beim Schuldner belassen, werden aber jedenfalls Rundfunk- und Fernsehgeräte pfändbar, da der Schuldner über das Internet die entsprechenden Programme ebenfalls empfangen kann (SaengerZPO/Kemper ZPO § 811 Rn. 11)
 - Austauschpfändung nach § 811a oder b ZPO (Musielak ZPO/Becker ZPO § 811 Rn. 12)
- Pfändbar, wenn es dem Schuldner zuzumuten ist, sich anderer Hilfsmittel zu bedienen (MüKoZPO/Gruber ZPO § 811 Rn. 62)

C. Pfändung eines Smartphones/Mobiltelefon

- AG Heidelberg, Beschluss vom 26.06.2014, Az.: 1 M 9/14
 - Pfändbar, insoweit der Schuldner nicht darlegt, warum

Smartphone zu seinem persönlichen Gebrauch oder für seine Berufsausübung benötigt wird

- Unpfändbar, jedoch kommt Austauschpfändung in Betracht (MüKoZPO/Gruber ZPO § 811 Rn. 61)

D. Zusammenfassung

- Computer/Laptop grundsätzlich unpfändbar, wenn nur ein Gerät im Haushalt vorhanden, allerdings kommt eine Austauschpfändung bei "wertvolleren" Geräten in Betracht
- Mobiltelefon/Smartphone grundsätzlich unpfändbar, aber auch hier ist bei "wertvolleren" Geräten eine Austauschpfändung möglich
- Tablet: Hierzu gibt es noch keine Entscheidungen etc., allerdings ausgehend von den o.g. Grundsätzen und Entscheidungen ist davon auszugehen, dass ein Tablet grundsätzlich pfändbar ist, wenn ein Computer/Laptop und/oder ein Mobiltelefon/Smartphone zur Verfügung steht (sog. Luxusgegenstand)